

Hochschule der Bundesagentur für Arbeit

Zulassungsordnung für das Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“

in der Fassung des Beschlusses des Senats vom 26.11.2025

Auf der Grundlage des § 59 Abs. 3 LHG BW sowie § 6 Abs. 6 Nr. 2 der Grundordnung hat der Senat am 26.11.2025 die Zulassungsordnung beschlossen.
Sie wurde nach § 6 Abs. 7 der Grundordnung am 20.01.2026 durch den Vorstand der Bundesagentur für Arbeit genehmigt.

Inhalt

§ 1 Anwendungsbereich	1
§ 2 Zulassungszahlen	1
§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber	2
§ 4 Zugangsvoraussetzungen	2
§ 5 Einzureichende Zulassungsunterlagen	2
§ 6 Zulassungskommission für das Kontaktstudium.....	3
§ 7 Zulassungsverfahren	3
§ 8 Inkrafttreten.....	3

§ 1 Anwendungsbereich

1Die Zulassungsordnung gilt für das Weiterbildungsmodul „Grundlagen der Digitalisierung“. 2In diesem Weiterbildungsmodul vergibt die Hochschule der Bundesagentur für Arbeit (HdBA) die zur Verfügung stehenden Studienplätze nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2 Zulassungszahlen

- (1) Das Kontaktstudienangebot ist auf 30 Studienplätze ausgelegt.
- (2) Eine höhere Zahl an Studienanfängerinnen und Studienanfängern wird von der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit der Bundesagentur für Arbeit (BA) festgesetzt.

§ 3 Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber

(1) Voraussetzung für die Aufnahme in das jeweilige Zulassungsverfahren der Hochschule ist eine positiv verlaufene Auswahl durch die Personalbereiche der Regionen nach einem zwischen der Hochschule und der Zentrale der Bundesagentur für Arbeit abgestimmten Verfahren.

(2) Zur Aufnahme in das jeweilige Zulassungsverfahren melden die Personalbereiche der Regionen der Hochschule der Bundesagentur für Arbeit Bewerberinnen und Bewerber.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

- a) ein erster berufsqualifizierender Studienabschluss an einer deutschen Universität oder gleichgestellten Hochschule, Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule, Dualen Hochschule oder Berufsakademie, deren Abschluss einem Bachelorabschlussabschluss gleichgestellt ist, für den eine Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren (entspricht 180 ECTS-Punkten) festgesetzt ist, und
- b) eine qualifizierte berufspraktische Erfahrung als Beschäftigte oder Beschäftigter der Bundesagentur für Arbeit von insgesamt mindestens zwei Jahren oder eine vergleichbare Berufserfahrung aufweisen und
- c) Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).

(2) Bei ausländischen Bildungsabschlüssen erfolgt die Entscheidung über die Gleichwertigkeit gemäß § 35 Abs 1 LHG BW.

(3) 1Sofern der Abschluss nach § 4 Abs. 1 a) zum Zeitpunkt der Meldung durch die Personalbereiche der Regionen noch nicht vorliegt, genügt eine vorläufige Bescheinigung über die bis dahin erbrachten Prüfungsleistungen mit der Zusage, dass der Abschluss voraussichtlich bis zum Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, erlangt wird. 2Die Bewerberin oder der Bewerber nimmt am Zulassungsverfahren mit einer Durchschnittsnote, die aufgrund der bisherigen Prüfungsleistungen ermittelt wird, teil.

(4) Pflichtpraktika aus der Bachelorphase ersetzen nicht die nach § 4 Abs. 1 b) geforderte berufspraktische Erfahrung.

§ 5 Einzureichende Zulassungsunterlagen

(1) Der Bewerber oder die Bewerberin stellt einen formellen Antrag auf Zulassung im vorgenannten Weiterbildungsangebot.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

- a) amtlich beglaubigte Kopie erworbener Hochschulzeugnisse und
- b) Lebenslauf als Dokumentation der bisherigen berufspraktischen Tätigkeit, insbesondere unter Ausweisung der Beschäftigtenzeiten in der Bundesagentur für Arbeit oder vergleichbarer gleichwertiger Berufserfahrung und
- c) Nachweis über Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 (Gemeinsamer Europäischer Referenzrahmen).

§ 6 Zulassungskommission für das Kontaktstudium

- (1) Für die Durchführung der Zulassungsverfahren wird eine Zulassungskommission für das Kontaktstudium gebildet, deren Mitglieder von der Rektorin oder dem Rektor bestimmt werden.
- (2) Der Zulassungskommission für das Kontaktstudium gehören an:
 - a) die Studiengangsleitung Wissenschaftliche Weiterbildung,
 - b) eine Professorin bzw. ein Professor,
 - c) eine Mitarbeiterin bzw. ein Mitarbeiter des Studierendenservice.

§ 7 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet die Zulassungskommission.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist zurückzuweisen, wenn:
 - a) die in § 4 geregelten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Bewerberin bzw. der Bewerber den Prüfungsanspruch in einem Kontaktstudienangebot nach § 1 oder in in- oder ausländischen Kontaktstudien mit im Wesentlichen gleichen Inhalten verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in diesen Studienprogrammen befindet.
- (3) ¹Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 4 Abs. 3 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss bzw. der Abschluss der Berufsausbildung und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen bis zum letzten Werktag vor Studienbeginn nachgewiesen werden. ²Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 4 Abs. 1 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Übersteigt die Zahl der nach § 3 gemeldeten Bewerberinnen und Bewerber die Gesamtzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, so entscheidet das Los.

§ 8 Inkrafttreten

- ¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.